

1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Langenthal vom 12.12.2018 vom 29. Juni 2021

Der Ortsgemeinderat Langenthal hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

In der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung vom 12.12.2018/ Gebührenverzeichnis werden folgende Punkte geändert:

Die Festsetzung unter **I. Benutzungsgebühren, 1. Erwerb von Nutzungsrechten, Buchstabe d) Anonymes Urnenreihengrab mit 240,-- Euro**

wird ersatzlos gestrichen.

Die Festsetzung **unter I. Benutzungsgebühren, 4. Maschineller Grabaushub, wird wie folgt geändert:**

4. Maschineller Aushub und Verfüllung der Gräber

Herstellung **und Verfüllung** einer Grabstelle (Aushub **und Verfüllung**) – nach tatsächlichem Aufwand

Herstellung Urnengrab 50,00 Euro *(diese Regelung bleibt bestehen)*

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Langenthal, den 29.06.2021



Diethelm Stallmann
Ortsbürgermeister



Hinweis auf die Rechtsfolge:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn,

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.